

ADR-Empfehlung Nr. 7.2

Sicherung der Identität von Embryotransfer-Nachkommen

Präambel

Die ADR-Empfehlung 7.2 ist von der ADR-Projektgruppe Embryotransfer auf der Grundlage der EG-Richtlinie 89/556/EWG vom 25. September 1989 und des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989 erstellt worden. Sie soll dem Bund und den Ländern zur fachlichen Unterstützung für die Erlassung von Durchführungsverordnungen zum Embryotransfer und den Leitern von Embryotransfereinrichtungen als Leitfaden für den Betrieb einer ET-Einrichtung dienen.

Die Projektgruppe empfiehlt dringend Änderungen in der entsprechenden EG-Richtlinie 88/124/EWG und im Tierzuchtgesetz vom 22. Dezember 1989 vorzunehmen:

1. Angaben zu den Blutgruppen der Tiere müssen am EG-Muster angeheftet werden können, um Übertragungsfehler zu vermeiden. Demnach ist auch eine Bescheinigung gem. Art. 4, Nr. 2 der Entscheidung der Kommission vom 21.01.88 (88/124/EWG) erforderlich. Anderenfalls sollte die Angabe des Blutgruppenlabors und die Tagebuch-Nummer anstelle der tatsächlichen Blutgruppen als Eintragung genügen.
2. Langfristig sollte der obligatorische Nachweis der Blutgruppen durch stichprobenweise Überprüfung ersetzt werden. Dieses ist für weibliche ET-Kälber in Großbritannien bereits eingeführt.

1. Zweck

Zweck dieser Bestimmung ist die Sicherung der Identität von Tieren, die aus Embryotransfers hervorgegangen sind, für die Zuchtbuch- bzw. Zuchtregistereintragung gemäß den in der Bundesrepublik geltenden tierzuchtrechtlichen Regelungen (88/124/EWG und TierZG § 3, Abs. 4 und 5 in Verbindung mit §§ 2 - 8 der VO über Zuchtorganisationen).

Grundlage hierfür sind entsprechende Aufzeichnungen der Institutionen, die Embryonen gewinnen - im folgenden als „ET-Einrichtung“ bezeichnet - und die Abstammungsüberprüfung mittels Blutgruppenbestimmung.

2. Aufgaben des Besitzers des Spendertieres

- 2.1 Um eine vollständige Abstammungsüberprüfung auch bei vorzeitigem Abgang des Spendertieres zu ermöglichen, ist der Eigentümer/Besitzer dafür verantwortlich, dass spätestens zum Zeitpunkt der Embryogewinnung beim Spendertier eine Blutprobe zur Bestimmung der Blutgruppe entnommen wird. Er hat vor der Superovulation der

zuständigen Zuchtorganisation das Vorhaben unter Benennung der ET-Einrichtung anzuzeigen. Diese verpflichtet sich, die Anzeige an die ET-Einrichtung der Wahl des Eigentümers/Besitzers des Spendertieres weiterzugeben.

- 2.2 Im Falle einer geplanten Besamung mit Sperma verschiedener Bullen ist über ein Blutgruppenlabor zu klären, ob die ausgewählten Bullen als Vater identifiziert werden können.
- 2.3 Vorlage einer Bescheinigung über die bei dem Spendertier vorgenommene Besamung.

3. Aufgaben der ET-Einrichtung und des Übertragenden

- 3.1 Vor Einleitung der Superovulation muss sich die ET-Einrichtung die Anzeige des Embryotransfers an die Zuchtorganisation sowie die Blutgruppenkarte des Spendertieres vorlegen lassen bzw. eine Blutprobe des Spendertieres zur Bestimmung der Blutgruppe entnehmen.
- 3.2 Die ET-Einrichtung hat über Gewinnung und Verbleib der Embryonen Aufzeichnungen zu führen unter Angabe von Abstammung, Zeitpunkt der Durchführung und auf welche Empfängertiere Embryonen übertragen werden.
- 3.3 Einzulagernde Embryonen sind unverzüglich und unverwechselbar zu kennzeichnen.
- 3.4 Der Eizellenschein gemäß Anlage 1 ist auf Verlangen der zuständigen Zuchtorganisation zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3.5 Für jeden übertragenden Embryo ist ein Embryotransfer-Schein gemäß Anlage 2 dreifach auszustellen. Das Original verbleibt bei der ET-Einrichtung bzw. der KB-Station oder dem Übertragenden, ein Durchschlag ist dem Eigentümer/Besitzer des Empfängertieres auszuhändigen, ein weiterer Durchschlag ist innerhalb eines Monats der Zuchtorganisation zuzuleiten.

4. Begleitpapiere bei der Abgabe von Embryonen

- 4.1 Bei der Abgabe eines Embryos werden von der zuständigen Zuchtorganisation aufgrund des Eizellenscheines Zuchtbescheinigungen der genetischen Eltern des Embryos ausgestellt.
- 4.2 Im Falle der Besamung des Spendertieres mit mehreren Bullen wird für jeden Bullen eine Zuchtbescheinigung ausgestellt.
- 4.3 Empfängertiere sind zu kennzeichnen. Ist das Empfängertier im Zuchtbuch eingetragen, wird für dieses ebenfalls eine Zuchtbescheinigung ausgestellt, auf dem anstelle des Besamungsdatums der Begriff „Empfängertier“ mit Angabe des Transfer-Datums vermerkt wird.
- 4.4 Die Zuchtbescheinigungen und der Eizellenschein werden nach Anforderung einem der Kaufvertragspartner ausgehändigt. Die Blutgruppenkarten der Eltern können den Zuchtbescheinigungen zusätzlich beigelegt werden.
- 4.5 Für den innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen hat die Kommission die Muster und Angaben in Zuchtbescheinigungen festgelegt. Bei Abweichungen von den

vorgegebenen Mustern muss gemäß Artikel 4 Nr. 2 der Entscheidung der Kommission vom 21. Januar 1988 über die Muster und Angaben in Zuchtbescheinigungen für Samen und befruchtete Eizellen reinrassiger Zuchtrinder (88/124/EWG) die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle (Zuchtorganisation) im folgenden Wortlaut die Vollständigkeit der geforderten Angaben in den Dokumenten bescheinigen:

„Der Unterzeichnende bescheinigt, dass diese Dokumente die Angaben gemäß Artikel 2 der Entscheidung der Kommission 88/124/EWG enthalten.“

5. Registrierung von Geburten

- 5.1** Die Geburt eines ET-Kalbes ist der zuständigen Zuchtorganisation zum Zwecke der Markierung zu melden. Es kann hierzu die Rückseite von Blatt 2 des Embryotransfer-Scheins verwendet werden.
- 5.2** Bei zugekauften Embryonen bzw. Empfängertieren hat die Geburtsmeldung des Kalbes bei der für den Besitzer zuständigen Zuchtorganisation unter Beifügung
- a) des Eizellenscheins (Anlage 1)
 - b) des Embryotransfer-Scheins (Anlage 2; nur bei Empfängertieren)
 - c) der Zuchtbescheinigungen und
 - d) der Blutgruppenkarten der genetischen Elterntiere zu erfolgen.

6. Eintragung in das Zuchtbuch/Zuchtregister

- 6.1** Für die Eintragung in das Zuchtbuch/Zuchtregister hat der Eigentümer/Besitzer bis auf weiteres zusätzlich zu den üblichen Eintragungsbedingungen die Elternschaftskontrolle baldmöglichst durch Blutgruppenbestimmung des Kalbes beizubringen.
- 6.2** Die mit der Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisterführung beauftragten Stellen dürfen bis auf weiteres die endgültige Registrierung nur vornehmen, wenn die angegebene Abstammung durch Blutgruppen Überprüfung bestätigt worden ist.
- 6.3** Mit der Eintragung in das Zuchtbuch/Zuchtregister erhält jedes aus Embryotransfer hervorgegangene Kalb zusätzlich zur Lebensohrmarke den Vermerk "ET". Auf Antrag können Leistungen von Spenderkühen nach einem Embryotransfer von der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle besonders gekennzeichnet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

© Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil dieses Textes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung von der ADR reproduziert werden oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Anlage 1 zur ADR-Empfehlung 7.2

Eizellenschein

Art der Kennzeichnung der befruchteten Eizelle(n) (Farbe, Nummer)

Kennzeichnung:

Zahl der Eizellen je Pallette:

A) Besamung und Eizellengewinnung

Eizellen Anzahl der	Besamung Zeitpunkt der	Entnahme	Bullen und der Kuh Kennzeichnung des	Rasse
------------------------	---------------------------	----------	---	-------

B) Herkunft der befruchteten Eizelle(n)
Name und Anschrift der ET-Einrichtung:

C) Bestimmung der Eizelle(n):
Name und Anschrift des Abnehmers:

Ausgefertigt in _____ am _____
(Unterschrift)

Name in Druckbuchstaben und Titel:

EMBRYOTRANSFERSCHEIN (3-fach)

Die befruchtete Eizelle (d. Embryo) mit dem Kennzeichen

des Vater der Mutter
 (Name, Lebensohrmarke) (Name, Lebensohrmarke)

gewonnen am
 wurde am

übertragen auf das Empfängertier
 (Name, Lebensohrmarke)

Besitzer des Empfängertieres Angaben zum Embryo 1) 2) 3)

..... Angaben zum Empfängertier:

..... Datum der letzten Kalbung: Anz.:

..... Spontan induziert

Unterschrift des Übertragenden: _____

Rückseite Blatt 2

Geburtsmeldung an den Zuchtverband

Das umseitig bezeichnete Empfängertier hat am gekalbt
 Geschlecht:

männlich
 weiblich

Lebensohrmarke
 des Kalbes:

 Datum, Unterschrift des Tierhalters

 Datum, Unterschrift d. Leistungsprüfers

Bestätigung des Zuchtverbandes:

Die Richtigkeit der Abstammung wurde durch Blutgruppenbestimmung festgestellt

Labor: _____ Tagebuch-Nr.:

 Ort, Datum

 Unterschrift

Rückseite Blatt 3

Schlüsselzahlen: Angaben zum Embryo:

1) 1 = Frisch-Embryo
 2 = TG-Embryo

2) 1 = Einlingsimplantation
 2 = Mehrlingsimplantation (2 E.)
 3 = Mehrlingsimplantation (3 E.)
 4 = ...

3) 1 = Embryo unbehandelt
 2 = Embryo mikrochirurgisch geteilt
 3 = Embryo geklont
 4 = Embryo anderweitig behandelt
 5 = ...

